

Arbeitsvertrag

Zwischen der

(im folgenden Gesellschaft genannt)

und

(im folgenden Arbeitnehmer genannt)
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses / Probezeit

Der Arbeitnehmer tritt am _____ in die Dienste der Gesellschaft. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 2 Tätigkeit

(1) Der Arbeitnehmer wird als _____ eingestellt und mit allen einschlägigen Arbeiten nach näherer Anweisung der Betriebsleitung und seiner Vorgesetzten beschäftigt.

(2) Die Gesellschaft behält sich vor, dem Arbeitnehmer auch an einem anderen Ort eine andere oder zusätzliche, der Vorbildung und den Fähigkeiten entsprechende zumutbare Tätigkeit zu übertragen, wenn dies aus betrieblichen oder in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegenden Gründen geboten erscheint.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach den betrieblichen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebs. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, soweit dies betrieblich notwendig ist, zumutbare Überstunden- oder Mehrarbeit zu leisten, sowie Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung in Höhe von monatlich _____ EUR _____ wird jeweils zum 10. des Folgemonats gezahlt.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos. Der Arbeitnehmer wird innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Konto errichten und dessen Nummer bzw. die Nummer eines schon bestehenden Kontos mitteilen.

(3) Ein Anspruch auf Überstunden- oder Mehrarbeitsvergütung besteht nicht.

§ 5 Sonstige Leistungen

werden nicht gezahlt

§ 6 Abtretung und Verpfändung des Arbeitseinkommens

(1) Die Abtretung sowie die Verpfändung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen

§ 7 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen infolge Krankheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des darauf folgenden Arbeitstages eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei über den angegebenen Zeitraum hinausgehender Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden einzureichen.

(3) Ist der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung infolge auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, so leistet die Gesellschaft Vergütungsfortzahlung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 8 Urlaub

(1) Der Arbeitnehmer erhält kalenderjährlich Urlaub in Höhe von _____ Arbeitstagen. Die Festlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen/tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 9 Nebenbeschäftigung

Der Arbeitnehmer darf eine Nebenbeschäftigung während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übernehmen.

§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne das es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Solche Verlängerungen der Kündigungsfrist hat auch der Arbeitnehmer bei Kündigungen gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Rückgabe von Arbeitsmitteln und Unterlagen

Der Arbeitnehmer hat bei seinem Ausscheiden alle Unterlagen, Urkunden, Aufzeichnungen, Notizen, Entwürfe oder hiervon gefertigte Durchschriften oder Kopien, gleich auf welchem Datenträger, unaufgefordert an die Gesellschaft zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 12 Ausschlussfristen (Verfallfristen)

(1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, sind **innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit**, spätestens jedoch **innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung** des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

(2) Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab, oder erklärt sie sich nicht oder nicht eindeutig **innerhalb eines Monats nach der Geltendmachung** des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht **innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf** gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatzes.

§ 15 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Hat der Arbeitnehmer im Inland keinen Wohnsitz begründet oder diesen aufgegeben, so ist der Sitz des Arbeitgebers als Gerichtsstand gegeben.

§ 17 Teilnichtigkeit / Vertragsaushändigung

(1) Die Vertragsparteien bekennen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

_____ (Ort), den _____(Datum)

Unterschrift der Gesellschaft

Unterschrift des Arbeitnehmers